

Direktion

Gladbachstrasse 80
Postfach
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00

www.vssm.ch

Zürich, 26. Juni 2017

An alle Ausbildungsbetriebe der Schreinerbranche in der Deutschschweiz und im Tessin

Berufliche Grundbildung Schreiner Neue Altersgrenze und begleitende Massnahmen für gefährliche Arbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 mit der Änderung der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen und per 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Die revidierte Verordnung sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang zu ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren.

Als direktbetroffene OdAs haben der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM und die Fédération Romande des Entreprises de Charpenterie d'Ebénisterie et de Menuiserie FRECEM gemeinsam mit der SUVA, den Vertretern der Branchenlösung für Arbeitssicherheit SIKO und dem Bund (SECO, SBF), sowie Spezialisten der Arbeitssicherheit die Unterlagen zu den begleitenden Massnahmen für die Schreiner-Ausbildungsbetriebe erarbeitet. Die Massnahmen sind im Anhang 2 des Bildungsplanes festgehalten.

Der VSSM hat sich im gesamten Erarbeitungsprozess für eine pragmatische und schlanke Lösung eingesetzt, welche auf den bestehenden Hilfsmitteln und SUVA-Merkblättern aufbaut, um den Zusatzaufwand für die Lehrbetriebe so gering wie möglich zu halten.

Was bedeutet die Anpassung für Sie als Lehrbetrieb?

Um die Änderungen der Jugendschutzverordnung ArGV5 umzusetzen, wurden die Kantone vom Bund beauftragt, bestehende und neue Bildungsbewilligungen zu überprüfen. In den nächsten Tagen erhalten Sie dazu vom Berufsbildungsamt Ihres Kantons eine Selbstdeklaration, welche Sie einmalig ausfüllen müssen, um die Erneuerung der Bildungsbewilligungen zu erhalten. Die Kantone prüfen die Deklarationen, können vereinzelt Stichprobenkontrollen durchführen und bei Nichterfüllen der Begleitmassnahmen die Bildungsbewilligung sistieren.

Als verantwortungsvoller Branchenverband ist es dem VSSM ein grosses Anliegen, die Gesundheit und Arbeitssicherheit aller unserer Arbeitnehmenden und insbesondere unserer Lernenden mit umfassenden Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sicherzustellen. Der VSSM-Zentralvorstand beurteilt jedoch den zusätzlichen administrativen Zusatzaufwand als unverhältnismässig und nicht zielführend und ist diesbezüglich bei den Kantonen vorstellig geworden.

Der VSSM hat die Akteure von Bund und Kantonen deutlich darauf hingewiesen, dass der stets wachsende Administrationsaufwand die Ausbildungsbereitschaft der KMU-Betriebe senkt und damit das duale Berufsbildungssystem schwächt. Dennoch bitten wir Sie, die Selbstdeklaration fristgerecht auszufüllen.

Begleitende Massnahmen und Selbstdeklaration

Die Verfügung zu den begleitenden Massnahmen im Schreinergewerbe ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Der Anhang 2 mit den begleitenden Massnahmen beinhaltet:

- Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten
- Auflistung der gefährlichen Arbeiten, deren Gefahren und den dazugehörigen Präventionsthemen für die Ausbildung, Anleitung und Überwachung der Lernenden.

Die gefährlichen Arbeiten und die dazugehörigen Massnahmen wurden in den bestehenden «Lehrplan betriebliche Ausbildung», welcher im Ordner «Ausbildung» enthalten ist, integriert. Den Lehrplan sowie sämtliche in den Präventionsthemen erwähnten Checklisten und Merkblätter finden Sie auf unserer Webseite:

www.schreinerbildung.ch/efz-anhang2 (4-jährige Ausbildung EFZ)

www.schreinerbildung.ch/eba-anhang2 (2-jährige Ausbildung EBA)

Weiter finden Sie unter den beschriebenen Links ein **Muster der Selbstdeklaration**, welches Ihnen hilft, diese korrekt auszufüllen. Die Betriebe, welche dem GAV und der Branchenlösung SIKO 2000 unterstellt sind, tragen die **EKAS Nr. 3**.

Zur konkreten Umsetzung der begleitenden Massnahmen in Ihrem Betrieb empfehlen wir folgendes Vorgehen:

1. Herunterladen des «Lehrplans betriebliche Ausbildung» und Studieren der darin enthaltenen Anleitung und eventueller Anpassungen gemäss Anleitung
2. Abstimmung und innerbetriebliche Zusammenarbeit des SIBE mit dem Berufsbildner/der Berufsbildnerin
3. Information der an der Ausbildung der Lernenden beteiligten Fachkräfte in Ihrem Unternehmen

Mit der Anwendung des Betriebslehrplanes haben Sie die Umsetzung der begleitenden Massnahmen in Ihrem Betrieb, wie in der Selbstdeklaration gefordert, im Griff. Vielen Dank für Ihr Engagement zugunsten unseres Berufsnachwuchses.

Freundliche Grüsse
Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten

Thomas Iten
Zentralpräsident

Mario Fellner
Direktor